

NABU RNO · Kurpfalz-Centrum 10 · 69181 Leimen

Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim
Collinstraße 1
68161 Mannheim

**Betreff: Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans - Beteiligung
der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §4(1)
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zurverfügungstellung der Unterlagen zur
Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des
Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim und für die Gelegenheit zur
Stellungnahme.

Im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutz-Vereins
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-
Württemberg nehmen wir wie folgt Stellung zum derzeit offengelegten
Entwurf des Flächennutzungsplans. Der NABU-Bezirksverband Rhein-
Neckar-Odenwald vertritt alle NABU-Gruppen im Bereich des
Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim.

Bereits bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung haben wir uns mit
Grundsätzlichen Vorbemerkungen geäußert. Diese wurden nun erweitert
und ergänzt:



Rhein-Neckar-Odenwald

Christiane Kranz
Geschäftsführerin Bezirksverband

Tel. +49 (0)6224-8287568

NABU_RNO@onlinehome.de

Leimen, den 08.10.19

NABU Rhein-Neckar-Odenwald

Kurpfalz-Centrum 10
Römerstr. 2-4
69181 Leimen
Tel. +49 (0)6224-8287568

NABU_RNO@onlinehome.de
www.NABU-RNO.de

Kontoverbindung

Sparkasse Heidelberg
BLZ 672 500 20
Konto 49913
IBAN DE19 6725 0020 0000 0499 13
BIC SOLADES1HDB

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)
und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
an den NABU sind steuerbefreit.

Auf den Vortrag im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird Bezug genommen. Daher werden diese im Anschluss nochmals aufgeführt. Die dortigen Ausführungen sind weiterhin Gegenstand unserer Einwendungen, soweit sich nicht aus dem Folgenden etwas anderes ergibt.

1. Formale Kriterien: die Offenlage muss wiederholt werden

1.1. Klarheit und Lesbarkeit der Planunterlagen

Die Planunterlagen sind nicht in einer Weise nachvollziehbar und verständlich, dass den Anforderungen des § 3 BauGB entsprochen wird. So sind in der „Anlage Flächensteckbriefe“ noch Flächen dargestellt, die gar nicht mehr Gegenstand der Beschlussfassung des Nachbarschaftsverbandes waren, wie sich aus der „Anlage Beschlussempfehlungen“ auf Seite 11 für das Beispiel Edingen-Neckarhausen ergibt. Einsichtnehmende sind also gezwungen, die Unterlagen auf „Gut Glück“ durchzugehen, um sich ein zutreffendes Bild von dem zu machen, was Gegenstand der verbindlichen Flächennutzungsplanung werden soll. Die Mischung von Anlagen mit unterschiedlichen und auch falschen (weil unvollständigen) Aussagen entspricht nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Offenlage.

1.2. Anstoßfunktion

Die offengelegten Planunterlagen erfüllen nicht die Voraussetzungen, die an die Anstoßfunktion gestellt werden.

Beispiel Biotopverbund: Auf die Existenz dieses äußerst wichtigen Instrumentes des Naturschutzes wird zwar in der Anlage „Begründung Teil 2 Umweltbericht“ eingegangen. Es findet sich dort auch ein Verweis auf die Teilflächen, bei denen Biotopverbundflächen fachlich festgestellt wurden (S. 51f). Auf den Flächensteckbriefen selbst sind diese aber nicht dargestellt. Dies gilt auch für die Übersichtskarte „Umweltbezogene Planungsbelange“. Dort findet sich zwar die Darstellung der

„landschaftsplanerischen Freiraumzäsur“, aber nicht der gesetzlich verankerte Biotopverbund.

Damit ist völlig unklar, in welchem Umfang der Biotopverbund bei der Ausweisung von Baugebieten in den späteren Verfahren zu berücksichtigen ist. Trotz seiner (bislang) rechtlich relativ schwachen Gewichtung im Naturschutzgesetz besteht kein Zweifel daran, dass seine Existenz auch bei den Folgeplanungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist. Wenn wichtige Planaussagen nicht in den Planungen in der notwendigen Form mit dem notwendigen Inhalt dargestellt sind, kann nicht das in die Abwägung eingestellt werden, was „nach Lage der Dinge“ in die Abwägung einzustellen ist. Abwägungsfehler sind damit determiniert.

1.3. Die Planunterlagen sind unvollständig

Im „Umweltbericht“ wird mehrfach auf den „Landschaftsplan 1999“ und das „Ausgleichskonzept 2006“ Bezug genommen. Beide Papiere werden damit zum Gegenstand der Abwägung. Diese sind aber nicht in den Planunterlagen enthalten. Zwar gibt es eine Abbildung zum „Rahmenkonzept Biotopverbund Landschaftsplan“; diese ist aber auch noch (in der digitalen, hier gem. § 4a BauGB jedoch ebenfalls relevanten Fassung) unleserlich. Ohne die Kenntnis dieser Unterlagen lassen sich die Ausführungen hierzu nicht in dem für eine ordnungsgemäße Abwägung notwendigen Umfang nachvollziehen.

2. Inhaltliche Kriterien

2.1 Abwägung

Der Umweltbericht benennt zwar in abstrakter Form Kriterien, die bei der Fortschreibung relevant sind. Er setzt sich aber mit ihnen nicht in der gebotenen Weise auseinander. Unabdingbar wäre es gewesen, wenn bei den einzelnen Flächen eine verbal-argumentative Behandlung der widersprechenden Belange erfolgt wäre. Die Reduzierung der Darstellung

der Konfliktbewertung auf eine Darstellung in einer Farbe ist nicht ausreichend.

2.2 Klimaschutz

Nach § 1 Absatz 5 BauGB ist der Klimaschutz zu fördern, nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 ist das Klima zu berücksichtigen.

Diesen Anforderungen werden die Planunterlagen bei weitem nicht gerecht.

Es fehlt eine – auf der Ebene des Flächennutzungsplanes angemessene - Darstellung der Auswirkungen der vorgesehenen umfangreichen Flächenversiegelungen auf das Klima. Bereits die Versiegelung an sich hat Auswirkungen auf die CO₂-Emissionen. Erst recht ist zu erwarten, dass die Errichtung und die Nutzung von Gebäuden und Einrichtungen der Infrastruktur, insbes. von Verkehrswegen, sich auf die Klimabilanz deutlich auswirken wird. Die zu errichtenden Gebäude selbst sind CO₂-Emittenten, für die Nutzung des Verkehrswege gilt das Entsprechende.

Dabei ist das Argument „das haben wir noch nie gemacht“ nicht relevant. Wenigstens eine ungefähre Abschätzung auf der Grundlage von Erfahrungswerten unter Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Anforderungen an Gebäude (ENEv, EEWärmeG usw.) ist unabdingbar, um in der heutigen Zeit wenigstens ein ungefähres Bild von den Klimafolgen dieses Flächennutzungsplanes zu erhalten.

2.3 Bewertungskriterien

Die Darstellungsweise in der Konfliktbewertung im Rahmen von fünf Farben ist nicht ausreichend differenzierend. Außerdem ist die Mitte mit der Bezeichnung "geeignet" aufgeführt. Somit sind 60% der Einteilungskriterien pro Bebauung. Das begründet eine Überbewertung für Bauen. In der Mitte müsste beispielsweise stehen "umstritten" .

Hier nun die Vorbemerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung von 2018:

1. Grundsätzliche Vorbemerkungen

a) Flächenverbrauch und Entwicklungspotentiale

Der weitgehend ungebremste Flächenverbrauch für neue Baugebiete (Wohn- und gewerbliche

Bauflächen) ist eine schwerwiegende Fehlentwicklung in der gesamten Region Rhein-Neckar. In

den Jahren 2000 bis 2009 betrug hier der tägliche Flächenverbrauch rund 1,1 ha. Das Verbandsgebiet gehört bereits jetzt zu den am dichtesten bebauten Bereichen in ganz Baden-Württemberg. Im Gegenzug ist die landwirtschaftliche Nutzfläche stark zurück gegangen. Die Ausweisung von neuen Flächen im FNP findet wenig unter dem Aspekt der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Flächenverbrauch von 30ha pro Tag als Ziel ab 2020) statt. Es findet sich in der Begründung keine Erläuterung, warum gegen das Nachhaltigkeitsziel verstoßen wird. Daher ist eine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächen mit einer nachhaltigen Entwicklung nicht vereinbar und ein weiterer Flächenverbrauch nicht zu verantworten.

Gerade in Bezug auf die konsequente Nutzung der Konversionsflächen, die ein enormes Potential an Siedlungs- und Gewerbeflächen darstellen, darf dem Kirchturm-Denken einzelner Gemeinden nicht nachgegeben werden. Wir widersprechen hiermit der Haltung, dass jede einzelne Gemeinde ein eigenes Entwicklungspotential haben muss. Insbesondere Gemeinden, die in der Vergangenheit großzügige Neubaugebiete ausgewiesen haben, müssen darauf verwiesen werden, dass die Grenzen des Wachstums erreicht sind, wenn wir unsere Region lebenswert erhalten wollen. In der Begründung wird mit keiner einzigen Zeile auf die Leerstände an



Wohnraum in den 18 Kommunen eingegangen und auch nicht aufgezeigt, wie viele Brachflächen bzw. Flächen für Revitalisierung von Wohnraum im Innenbereich vorhanden sind. So ist die Begründung für weitere Flächenversiegelung wenig nachvollziehbar. Es ist bekannt, dass dies keine einfache Untersuchung ist, denn die Daten liegen nicht strukturiert vor. Es ist aber keine Rechtfertigung, denn es geht letztlich um eine Flächenversiegelung, die auf Jahrzehnte Auswirkungen auf die Landschaft, die Natur und die Menschen hat. Die NABU-Gruppen begrüßen hiermit ausdrücklich, dass geplante Siedlungsflächen in Gemeinden mit einer eindeutigen Überversorgung verkleinert und aus dem FNP heraus genommen werden sollen. Ebenso begrüßen wir die Priorisierung der Bebauung der Konversionsflächen.

b) Überarbeitung Landschaftsplan

Neben der Entwicklung neuer Gewerbe- und Wohngebiete ermöglicht die kommunale Planungshoheit auch die Sicherung der Lebensgrundlagen und eine nachhaltige Entwicklung der Verbandsgemeinden. Ein bewährtes Instrument für eine nachhaltige Raumentwicklung auf kommunaler Ebene stellt der Landschaftsplan dar. Für die Verbandsgemeinden wurde ein solcher Plan Ende der 1990er Jahre aufgestellt. In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen an die Landschaftsplanung deutlich verändert. Gründe hierfür sind insbesondere die Novellen des BNatSchG, Neuerungen in der Umweltgesetzgebung sowie die rasante Entwicklung von Methoden und Verfahren bei Planungsprozessen. Der „aktuelle“ Landschaftsplan ist als Planungsinstrument daher nur noch sehr eingeschränkt nutzbar und ist u. A. n. veraltet. Er wird den aktuellen umweltgesetzlichen Vorgaben und Erfordernissen in keiner Weise gerecht und sollte daher im Rahmen der hier gegenständlichen FNP Gesamtfortschreibung fortgeschrieben werden.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes leidet deshalb unter einem erheblichen rechtlichen Defizit, weil der zugehörige Landschaftsplan nicht fortgeschrieben wurde (1). Dessen fehlerhaften Darstellungen führen zu Abwägungsfehlern (2).

Zu (1): Gem. § 11 Absatz 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, wenn dies im Sinne des § 9 Absatz 3 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Auf die Frage der Notwendigkeit der Aufstellung des Landschaftsplanes muss nicht näher eingegangen werden, da diese erfolgt ist. Was für die Aufstellung eines Landschaftsplanes gilt, muss aber erst recht für dessen Fortschreibung gelten. Die Voraussetzungen für die Annahme der Notwendigkeit einer Fortschreibung liegen hier vor. Schon im Hinblick auf den erheblichen Zeitraum, der seit der Erstellung des Planes verstrichen ist, kann von erheblichen Veränderungen ausgegangen werden. Relevante Veränderungen sind auch dann anzunehmen, wenn ein Bauleitplan in größerem Umfang neue Bauflächen im Außenbereich ausweist (Gellermann, NWwZ 2010, 73,75; BT-DR. 16/12274). Dies ist mit dem vorliegenden Entwurf des

Flächennutzungsplanes beabsichtigt. Dem Entwurf des Flächennutzungsplanes hätte deshalb aus Rechtsgründen ein aktualisiertes Fachkonzept in der Gestalt eines fortgeschriebenen Landschaftsplanes dienen müssen.

Zu 2): Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des

Baugesetzbuches zu berücksichtigen, § 11 Absatz 3 BNatSchG. Da der vorliegende Landschaftsplan aber veraltet und damit defizitär ist, wird eine auf ihm beruhende Abwägung zwangsläufig ebenfalls fehlerhaft sein. Seine



Fehlerhaftigkeit infiziert die Abwägungen, die bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bei den Kommunen zu erfolgen haben.

c) Biotopverbund

Wir weisen darauf hin, dass:

1. gemäß § 20 und § 21 Bundesnaturschutzgesetz ein Netzwerk verbundener Biotope (Biotopverbund) zur Sicherung der Biologischen Vielfalt sowie funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen geschaffen werden muss, welcher mindestens 10 Prozent der Fläche umfasst.
2. gemäß § 22 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg der Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans durch alle öffentlichen Planungsträger bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist.
3. Der Biotopverbund u. a. im Flächennutzungsplan planungsrechtlich zu sichern ist

Eine angemessene Berücksichtigung dieser Belange können wir bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplans nicht erkennen. Insbesondere fehlt ein schlüssiges und aktuelles, den gesetzlichen Vorgaben genügendes Konzept für einen Biotopverbund.

Vielmehr werden durch die Planung eine Vielzahl von Kernflächen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund überplant. Dies sind:

Dossenheim 02-02

Edingen-Neckarhausen 03-03, 03-05, 03-06, 03-08, 03-09, 03-10

Eppelheim 04-01

Heidelberg 06-02, 06-09

Hirschberg 07-01, 07-03, 07-04, 07-07

Ladenburg 10-01

Leimen 11-01, 11-06

Mannheim 12-07, 12-08

Nußloch 13-01, 13-02

Oftersheim 14-03

Schriesheim 17-01

Schwetzingen 18-05

Der FNP wäre derzeit nicht genehmigungsfähig, da seine Darstellungen nicht die Anforderungen des § 5 Absatz 2 Nr. 10 BauGB erfüllen und er Rechtsvorschriften widerspricht, § 6 Absatz 2 BauGB. Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund wurde am 24. April 2012 von der Landesregierung beschlossen. Danach ist die Biotopverbundsplanung als wissenschaftlich fundierte Informations-Planungs- und Abwägungsgrundlage bei raumwirksamen Vorhaben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die LUBW hat ganz aktuell letzten Monat ein umfassendes Werk zu der Thematik herausgegeben. Gem. § 22 Absatz 2 Satz 2 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Gem. § 22 Absatz 3 NatSchG ist der Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne und der Flächennutzungspläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern.

Da diese zentralen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes im Umweltbericht zum FNP nicht angemessen berücksichtigt worden sind, können Bebauungspläne aus diesem FNP nicht ordnungsgemäß gem. § 8 Absatz 2 BauGB entwickelt werden. Es ist auch nicht erkennbar, was einer planungsrechtlichen Sicherung des Fachplanes entgegenstand. Die Bewertung auf Seite 65 des Umweltberichtes mit drei von zehn Punkten bei einem von fünf berücksichtigten Schutzgütern kann bei weitem nicht als eine „Sicherung“ angesehen werden, die der Vorstellung des Gesetzgebers auch nur annähernd entspricht. Im Übrigen gilt Folgendes: Zwar enthält §

22 Absatz 3 Satz 1 NatSchG die Einschränkung „soweit erforderlich und geeignet“. Diese Einschränkung ist jedoch wegen § 22 Absatz 3 Satz 2 NatSchG wiederum sehr eng mit dem Ergebnis auszulegen, dass sie kaum anwendbar ist. Denn die Bestimmung lässt § 21 Absatz 4 BNatSchG ausdrücklich unberührt (etwas anderes wäre wegen des Abweichungsverbotes auch nicht möglich gewesen). § 21 BNatSchG geht zurück auf Vorgaben des Europäischen Rechts: zur Umsetzung des von den EU-Staatschefs 2010 beschlossenen neuen Biodiversitätszieles wurde die EU-Kommission beauftragt, eine umsetzungsorientiertere Biodiversitätsstrategie zu entwickeln. Diese enthält sechs vorrangige Ziele, u.a. eine bessere Umsetzung bestehender Rechtsinstrumente sowie die Verbesserung des Schutzes und Wiederherstellung von Ökosystemen außerhalb von Schutzgebieten. Als einer der wesentlichen Bausteine für Ziel 2 wurde die Erarbeitung einer Strategie zur „Grünen Infrastruktur“ beschlossen, um die vorhandenen Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 besser zu vernetzen. Sie konkretisiert auch die Artikel 3, 4 und 10 der FFH-Richtlinie. Auf dieser Grundlage wurde die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt am 07. November 2007 vom Bundeskabinett beschlossen. § 21 Absatz 4 BNatSchG dient der Umsetzung dieser Strategie. Nach § 21 Absatz 4 BNatSchG sind die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Diesem Sicherungsgebot wurde im FNP in keiner Weise Rechnung getragen. Der FNP verstößt damit

gegen maßgebliches Recht. Mit diesem gravierenden Fehler kann der Plan auch nicht die Entwicklungsvorgabe für Bebauungspläne erfüllen, die sich aus § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB ergibt. Eine sachgerechte Abwägung in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wäre auf der Grundlage dieses

evident fehlerhaften FNP nicht möglich. Bei der planerischen Abwägung ist zu prüfen, ob an Belangen eingestellt worden ist, was nach Lage der Dinge eingestellt werden musste, ob die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt und ob der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen worden ist, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Mit dem beschriebenen Fehler würde die Abwägung schon an den ersten beiden genannten Kriterien scheitern. Der Biotopverbund ist gem. § 1 Abs. 6 Nummer 7 a) BauGB in die Abwägung aufzunehmen. Ohne eine entsprechende Berücksichtigung im FNP besteht die Gefahr, dass der Biotopverbund im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren „vergessen“ wird. Damit wäre ein Abwägungsausfall infolge des unvollständigen FNP schon vorprogrammiert. Ebenso ist die Gefahr der Abwägungsdisproportionalität gegeben.

Hinzu kommt, dass viel dafür spricht, dass die Vorgabe des § 21 Absatz 4 BNatSchG nahezu abwägungsfest ist. Das europäisch verankerte Sicherungsgebot der Bestimmung würde ins Leere laufen, wenn es mit der „üblichen“ Gewichtung „weggewogen“ werden könnte. Das mit dem Biotopverbund verfolgte Ziel der Biodiversität hat einen so hohen Stellenwert, dass es nur mit besonders schwer wiegenden Gemeinwohlgründen in einer Abwägung überwunden werden könnte.

Ergebnis: der Biotopverbund ist in den Unterlagen an verschiedenen Stellen zwar erwähnt, aber fehlerhaft abgearbeitet. Die Gewichtung bei seiner Bewertung ist völlig unzureichend (s. 65 des Umweltberichtes). Er ist zudem nicht nur in der „Alternativenprüfung zu berücksichtigen“ – was immer das heißen mag (S. 33). Er ist vielmehr –mindestens - ein wesentliches Element von besonderem Gewicht im Kern der allgemeinen Abwägung des § 2 Absatz 3 BauGB. Das durfte nicht übersehen werden.

Flaschenhäse im Biotopverbund

Die NABU-Gruppen drängen nachdrücklich auf die Umsetzung der im Landschaftsplan skizzierten Entschärfungsmaßnahmen der „Flaschenhäse im Biotopverbund“: *„Die im Übergangsbereich zwischen Bergstraße und Ebene sowie entlang des Neckars durch bandförmige Siedlungsentwicklung entstandenen stark verengten "Flaschenhäse" im Biotopverbund sind als überörtlich bedeutsame Biotopverbundkorridore vor weiteren Flächeninanspruchnahmen durch Siedlung und Verkehr zu schützen und als Wanderlinien für Tierarten zu entwickeln. In weiten Teilen entlang von Bergstraße und Neckar (Freiraumzäsuren um 500 m und darunter) werden die Anforderungen an Verbundkorridore für empfindliche Arten bereits deutlich unterschritten, so dass intensive Maßnahmen zur Biotopentwicklung und -gestaltung erforderlich sind.“*

d) Grundsätzliches zur Methodik

Bei der Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials hinsichtlich streng geschützter Arten wird eine 3-stufige –Bewertungsskala angewandt: gering – mittel –hoch. Es ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien eine Einordnung in die Skala vorgenommen wird. In den Flächensteckbriefen scheint eine Einordnung des Konfliktpotenzials sehr willkürlich. Wir bitten um Erklärung.

e) Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4)

BauGB

In der Naturschutzverwaltung liegen Daten vor, die nach Ansicht der NABU-Gruppen in die Umweltprüfung einfließen müssen, um auch auf dieser Planungsebene eine hinreichende Bewertung des naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials vornehmen zu können. Diese abzufragenden Daten umfassen unserer Ansicht nach:

1. Ergebnisse der Landesweiten Artenkartierung



Amphibien/Reptilien (LAK). Datenanfragen an
artenkartierung@lubw.bwl.de.

2. Daten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg (ASP):
Hier sind insbesondere aktuelle Daten zum Vorkommen der
Haubenlerche zu nennen. Datenanfragen an:
daniel.raddatz@rpk.bwl.de
3. Daten zum Zielartenkonzept (ZAK)

Vorkommen der Haubenlerche:

Die in BW vom Aussterben bedrohte Haubenlerche besitzt ihr letztes
Schwerpunktorkommen in der Rhein-Neckar-Region. Ca. 85 % der
Brutpaare kommen in einem Kerngebiet zwischen Hockenheim, Ketsch,
Walldorf, St. Leon, und Waghäusel vor. Die Region trägt eine sehr hohe
Verantwortung zum Erhalt der Art im Land. Unseren Informationen nach
wird die Art bei der Bauleitplanung regelmäßig nicht ausreichend
berücksichtigt. Dies betrifft auch die nun vorgelegte
Flächennutzungsplanung. Innerhalb der Fläche 09.03 Ketsch – Erweiterung
Gewerbegebiet Süd wurden im Jahr 2015 mehrere Reviere der
Haubenlerche nachgewiesen. Trotz (abgeschlossenem?)
Bebauungsplanverfahren ist unserer Kenntnis nach die
artenschutzrechtliche Problematik immer noch nicht geklärt. Der
Artenschutz ist eine wesentliche Voraussetzung für die
naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Bauleitplänen. Er ist der Abwägung
durch die Kommunen nicht zugänglich, d. h. die artenschutzrechtlichen
Vorschriften sind zwingend zu beachten. Werden diese Anforderungen nicht
rechtzeitig beachtet, können durch erforderliche Wiederholung von
Verfahrensschritten im Bauleitplanverfahren zusätzliche Kosten und
Zeitverluste für die Kommunen entstehen. Im schlimmsten Fall kann, falls
das Natur- oder Artenschutzrecht einer Bebaubarkeit entgegensteht, das
Planwerk durch die fehlende Vollziehbarkeit des Bauleitplanes nichtig
werden oder es kommt gar ein Haftungsfall nach Umweltschadensgesetz



i.V. mit § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auf den Planungsträger zu. Es deutet sich an, dass in diesem Fall aufgrund von völlig unzureichender Berücksichtigung des Artenschutzes das Planwerk durch die fehlende Vollziehbarkeit des Bauleitplanes nichtig wird (dies trifft ggf. auch auf den FNP zu!). Dieser Sachverhalt wird in den hier gegenständlichen Unterlagen nicht dargestellt. Wir fordern eine entsprechende Behandlung im Rahmen des FNP-Verfahrens.

Die NABU-Gruppen fordern den Nachbarschaftsverband auf, der Haubenlerche mindestens ebenso viel Aufmerksamkeit und Schutz zukommen zu lassen wie dem Hamster. Dies trifft insbesondere auch auf folgende Fläche zu: 05.06 Heddesheim – Erweiterung Gewerbegebiet Süd: von dieser Fläche liegen aus dem Jahr 2015 zwei Reviernachweise der Haubenlerche vor.

f) Betrachtung der Schutzgüter Klima und Luft

Es ist zu begrüßen, dass im vorliegenden Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans sowohl die klimatischen Einflüsse auf den betrachteten Flächen selbst beschrieben und bewertet werden als auch die Bedeutung der betrachteten Flächen in ihrer Wirkung auf die angrenzenden Gebiete. Allerdings - und das ist angesichts des anstehenden Klimawandels nur schwer zu verstehen - gibt es keine Betrachtung der kumulierten Auswirkungen aller Einzelwirkungen. Ob das in Kap. 3.2.6.2 des Umweltberichts angesprochene "flächendeckende Klimagutachten des Nachbarschaftsverbandes" diese Betrachtungen enthält, ist nicht erkennbar, da es nicht Teil der Unterlagen ist.

Ein Klimagutachten für den gesamten Betrachtungsraum des Nachbarschaftsverbandes, in dem die akkumulierten klimatischen Auswirkungen aller geplanten Einzelmaßnahmen dargestellt werden, ist unbedingt nötig, da eine angemessene Betrachtung der klimatischen Auswirkungen sonst nicht möglich ist.

g) Bürgerbeteiligung

Es ist wichtig, dass eine öffentl. Diskurs im Vorfeld stattfindet und die Bürger mitgenommen werden. Derzeit mangelt es an einem fairen, transparenten öffentlichen Diskurs, in dem alle Argumente sowie Vor- und Nachteile objektiv und transparent den Bürgerinnen und Bürgern dargestellt werden. Es müssen alle Faktoren (ökonomische Folgekosten für Gemeinden, Auswirkungen auf den Verkehr) berücksichtigt und simuliert werden, bevor ein sensibler Eingriff in die Natur erfolgt. Nur wenn alle Faktoren auf dem Tisch liegen, haben die Bürgerinnen und Bürger eine Chance darüber zu entscheiden.

h) Bevölkerungsentwicklung

Es wird mit Verweis auf die Stadt Schwetzingen (S. 11-12) in der Begründung für den Entwurf des Flächennutzungsplans darauf hingewiesen, dass die Prognosen des stat. Landesamtes hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung ungenau sind und somit nicht für eine langfristige Prognose geeignet sind. Dies ist eine wenig präzise Argumentation, zeigt es doch nur eine von 18 beteiligten Mitgliedern des Nachbarschaftsverbandes in seiner Entwicklung auf. Am Beispiel der Gemeinde Hirschberg könnte ebenso ein Gegenargument aufgebaut werden:

Die Prognose des stat. Landesamtes BW, Regionaldaten, Bevölkerung und Gebiet, Entwicklungskorridor für Gemeinden zeigt für die Gemeinde Hirschberg in der Hauptvariante 10.147 Einwohner für die langfristige Prognose, im unteren Bereich sogar nur 9.659, im oberen 10.800 Einwohner als Prognose für 2025. Da Hirschberg gem. stat. Landesamt 2015 real 9.647 Einwohner hatte und in der Prognose dort in 2015 noch mit 9.704 Einwohner für 2015 gerechnet wird, ist zu erkennen, dass die Kommune in der Prognose unterhalb der Hauptvariante liegt. Somit wird wohl noch nicht mal die



Einwohnerzahl von 10.147 erreicht in 2025. Allein diese Analyse zeigt auf, dass ggf. auch eine andere Begründung aufgebaut werden kann.

Es fehlt somit eine fundierte und für die Öffentlichkeit transparent dargestellte Analyse und Begründung für den Bevölkerungszuwachs pro Kommune im Nachbarschaftsverband.

Ferner steht die Begründung bzgl. der wenig brauchbaren Prognosen des stat. Landesamtes im Widerspruch zu den Flächenbedarfen, die ausgewiesen werden sollen. Wenn die Prognosen ungenau sind und eine Vorrorschau nicht möglich ist, was rechtfertigt dann die Ausweisung von weiteren 490 ha im Nachbarschaftsverband? Wäre es hier nicht sinnvoll, aufgrund von ungenauen Prognosen primär vorsichtig und konservativ zu handeln und ggf. keine weiteren Flächen auszuweisen?

i) Wirtschaftlichkeit

Es wird in keiner Weise berücksichtigt, inwieweit eine Wirtschaftlichkeit der neuen Flächenerweiterungen vorhanden ist. Die letzten Berechnungen bzgl. Wirtschaftlichkeit von Baugebieten fielen negativ aus.¹ Weitere evtl. Berechnungen sind nicht publiziert bzw. den Bürgern des Nachbarschaftsverbandes nicht transparent dargestellt.

Die kritische Betrachtung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit von Baugebieten findet seit dem REFINA Forschungsprojekt von 2009 und diversen Publikationen und wissenschaftlichen Untersuchungen einen hohen Stellenwert bei Umweltverbänden, Forschung und Wissenschaft.²

¹

Vgl. Die Wirtschaftlichkeit des Neubaugebietes Sterzwinkel der Gemeinde Hirschberg (<http://www.sterzwinkel.de/wirtschaftlichkeit.php>). Analoge Überlegungen wurden für das Neubaugebiet Mittelgewann der Kommune Edingen ermittelt. In den USA werden diese Untersuchungen schon seit den 70er Jahren unter Cost of Sprawl bzw. Fiscal Impact Analysis durchgeführt.

²

Vgl. <https://refina-info.de/> ;

Vgl. u.a. auch Gutsche, J. M. (2003). Auswirkungen neuer Wohngebiete auf die kommunalen Haushalte: Modellrechnungen und Erhebungsergebnisse am

Wenn exemplarisch angenommen wird, dass pro Hektar neue Fläche eine Rücklage für den nachhaltigen Erhalt der Infrastruktur in Höhe von ca. € 80.000,- angenommen werden kann (dies entspricht annähernd der Summe, welche die Gemeinde Hirschberg für das Neubaugebiet Sterzwinkel mit dem Folgekostenrechner Fokos^{bw} errechnet hat), so wären bei einer Flächenerweiterung von 490 Ha eine jährliche Rücklage von ca. € 5,2 Mio. (!) zu bilden. Ist dies allen Beteiligten bewußt?

Es erscheint fraglich, dass dies allein die 18 Kommunen im Nachbarschaftsverband zusätzlich im jährlichen Haushalt berücksichtigen können ohne erhebliche Einwirkungen auf anderer kommunaler Ebene in den Haushaltspositionen zu spüren. Dabei geht es bei dieser Summe allein um die Rücklage für den nachhaltigen Erhalt der Zusatzfläche, die geplant wird. Es ist nicht berücksichtigt, wie viel Rücklagen derzeit schon für die bestehende Fläche gebildet werden müsste, um den folgenden Generationen nicht die Kosten in den laufenden Haushalten aufzubürden (aber ebenso sich nicht im Haushalt der Kommunen wiederfindet)

Es wäre somit hilfreich, im Vorfeld ein Projekt aufzusetzen (ggf. mit der STEG, die kostenlos den Folgekostenrechner Fokos^{bw} zur Verfügung stellen kann, in dem folgende Simulationen und Untersuchungen durchgeführt werden sollten:

1. Wie viel Einwohner könnten simulativ auf den neuen Flächen von insgesamt 490 Ha wohnen bei einer max. realistisch angenommenen Verdichtung?

Beispiel des Großraums Hamburg. ECTL Working Paper 18.;

Vgl. auch Ruther-Melis, Alfred. (2009). Szenarien zur Wirtschaftlichkeit der Wohnbauflächenentwicklung in der Region Freiburg, in: Preuß, Thomas, Floeting, Holger (Hrsg.): Folgekosten der Siedlungsentwicklung, Beiträge zur REFINA-Forschung, Band III. Berlin: Deutsches Institut für Urbanistik (DIFU);

Vgl. auch Reidenbach, M. u. (2010). Neue Baugebiete: Gewinn oder Verlust für die Gemeindekasse - Fiskalische Wirkungsanalysen von Wohn- und Gewerbegebieten, 2. Aufl. Berlin: Deutsches Institut für Urbanistik GmbH

2. Welche Auswirkungen hätten die Flächenerweiterungen auf die Folgekosten (hier kann der kostenlose Folgekostenrechner Fokos^{bw} dafür helfen)?
3. Welche Infrastrukturkosten kommen durch die Erweiterungen der Einwohner auf die Kommunen zu (ÖPNV, Kindergärten, Schulen, ...)?
4. Wie wollen die Anforderungen unter Punkt 3. entsprechend angegangen werden? Schon heute mangelt es z.B. an qualifizierten Lehrkräften, Pflegepersonal usw. Die Erweiterung der Flächen hat aber Auswirkungen auf die Infrastruktur.
5. Wie ist die Wirtschaftlichkeit insgesamt zu betrachten, d.h. sind die einzelnen Flächen unter Beachtung aller zurechenbaren Kosten und Erträge wirtschaftlich?

j) Offenlage

Die Offenlage war fehlerhaft. Sie erfüllte nicht die Anstoßfunktion, die sie bezwecken sollte. Die Gerichte legen großen Wert darauf, dass die Bekanntmachung zur Auslegung auch hinsichtlich der Umweltinformationen ihrer Anstoßfunktion gerecht wird (VGH Baden-Württemberg, Urteil v. 12.6.2012, 8S1337/10, DVBl 2012 S. 1177; Bayerischer VGH, Urteil v. 13.12.2012; Hessischer VGH, Urteil v. 21.2.2013, 4 C 1431/12).

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat auf die Bedeutung der Umweltinformationen in

der Auslegung hingewiesen (BVerwG, Urteil v. 18.7.2013, 4 CN 3.12). Hier wurde die Tatsache, dass das Verbandsgebiet vom Fachplan Landesweiter Biotopverbund in erheblichem Umfange betroffen ist, nur verbal und nur an untergeordneter Stelle erwähnt.

In vielen Gemeinden wie beispielsweise Edingen-Neckarhausen ist der Plan aber von besonderer Bedeutung, wie sich aus der Tabelle auf Seite 40 des



Umweltberichtes ablesen lässt. Danach sind immerhin sieben Flächen der zwölf Flächen von dem Verbund betroffen. Der Steckbrief zum Mittelgewann erwähnt den Biotopverbund, zieht aber nicht die aus dieser Tatsache folgenden notwendigen Schlüsse bei der Bewertung und Darstellung. In der Karte ist zwar das „Artenschutzprogramm Feldhamster“ als „umweltbezogene Restriktion“ dargestellt, nicht aber dieser besonders bedeutende Fachplan. Vor allem aber ist der Fachplan Landesweiter Biotopverbund nicht in der Karte „umweltbezogene Planungsbelange“ mit der Darstellung der „Restriktionen Freiraum“ aufgenommen worden. Der Plan wurde damit nicht mit dem ihm zukommenden Gewicht bei der Offenlage berücksichtigt. Deshalb leidet die Offenlage unter einem gravierenden Fehler, der nur durch ihre Wiederholung korrigiert werden kann. Selbst wenn diese Notwendigkeit verneint würde, müsste die Beanstandung im nachfolgenden Verfahren korrigiert werden.

3. Die Entwicklungsgebiete im Einzelnen

01 Brühl

0101 Brühl – Mühlweg

Wohnbebauung schwer vereinbar mit vorhandenen Schutzgütern. Möglicherweise nicht alle Biotope kartiert, Streuobst- sowie Baumbestand zu wenig berücksichtigt. Lage in Frischluftschneise, durchzogen von landschaftsplanerischer Freiraumzäsur.

Letzte Fläche auf Brühler Gemarkung, die eventuell für Ausgleichsmaßnahmen anderer Planungen genutzt werden kann, zumal die Ausgleichsmaßnahme für Zauneidechse im



Überschwemmungsbereich (für Schütte-Lanz-Park) auf Funktion überprüft und möglicherweise verlagert werden muss.

02 Dossenheim

02-01 Nördlich des Keltenwegs

Einen Fortbestand der Festsetzung als Wohnbaufläche im FNP Lehen NABU-Gruppen in dieser Flächenausdehnung u. a. aus folgenden Gründen strikt ab:

1. Verlust von zahlreichen hochwertigen Biotopstrukturen
2. Sehr hohes Konfliktpotenzial beim Artenschutz
3. Lage angrenzend an Vogelschutzgebiet
4. Lage im Kernraum Biotopverbund mittlerer Standorte (Fachplan Landesweiter Biotopverbund).
 - Fläche liegt im „Flaschenhals im Biotopverbund“ (Landschaftsplan)
 - Verlust hochwertiger Lössböden, die Filter und Puffer für Schadstoffe darstellen
 - Erhöhten Oberflächenabfluss und Verringerung der Grundwasserneubildung
 - Potenzielle Gefahr für das Grundwasser

Bioklimatischen Belastung

Auch aus klimatischer Sicht bestehen beträchtliche Probleme: Der Bereich dient der Entstehung von Kaltluftgebieten und somit auch der Abkühlung in der heißen Jahreszeit. Im Stadtklimagutachten für die Stadt Heidelberg vom 2015 wird die Bedeutung der hangabfließenden Kaltluft aus dem Odenwald bestätigt. Der Hanglage zwischen Handschuhsheim und Dossenheim wird seit Jahrzehnten aus stadtklimatischem Gründen von

jeglicher Bebauung freigehalten. Die Hanglage Dossenheim- Schriesheim mit dem NATURA 2000 Odenwald bei Schriesheim Bergstraße Dossenheim-Schriesheim ist aus klimatischer Sicht ähnlich zu betrachten. In Dossenheim wird hangabfließende Kaltluft aus dem Odenwald über das Kaltluftstehungsgebiet Kalkofental in das Augustenbühl kanalisiert. Von einer Bebauung dieses Gebiets ist wegen der allgemeinen bioklimatischen Belastungssituation im „Ballungsraum Rhein - Neckar“ dringend abzuraten.

Ein Erhalt der jetzigen Strukturen ist aus bioklimatischer Sicht unbedingt anzustreben. Eine raumplanerische Förderung dieser Strukturen kann wesentlich dazu beitragen, gesunde Lebens- und Wohnverhältnisse langfristig zu sichern. Vor dem Hintergrund eines voranschreitenden Klimawandels kommt der Berücksichtigung ortsklimatischer Zusammenhänge bei der zukünftigen Ortsplanung eine besondere Bedeutung zu.

Lebensraum vieler Vögel- und Fledermausarten bedroht

In Nord-Süd-Richtung zwischen dem Dossenheimer Rathaus und der Schriesheimer Strahlenburg erstreckt sich eine circa 2,8 km lange Grünzugschneise, die im Augustenbühl mit seinen zahlreich vorhandenen Obstbäumen vielen Vogelarten einen zusammenhängenden Lebensraum bietet. In den letzten Jahren sind durch den Dipl.-Biologen Gunnar Hanebeck außerdem folgende Fledermausarten akustisch nachgewiesen worden: Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Kleinabendsegler und Langohrfledermäuse. Ein Vorkommen weiterer Arten ist anzunehmen, da das Gebiet ein hohes Potential hat.

Naherholungsgebiet

Das Augustenbühl ist ein bedeutendes Naherholungsgebiet, nicht nur für die Bewohner von Dossenheim, sondern auch im „Ballungsraum Rhein – Neckar.“ Der naheliegende „Blütenweg“, der durch das Augustenbühl leicht



zu erreichen ist, ist ein überregionaler Wanderweg für Tagesausflügler. Die gute Lage zieht nachweislich Grundstückspächter und Verpächter an, die dafür sorgen, dass die kleinparzellige Landschaft erhalten bleibt, was erklärtes Ziel auch des ILEK ist. Für das kinderreiche Dossenheim befindet sich hier ein gemeindeeigener Bolzplatz. Außerdem gibt es Grundstücke mit Tierhaltung und einen Jugendtreff. Gerade für Familien mit Kindern bietet das Areal mit Tierhaltung (Pferde, Ziegen, Hühner) sehr günstige Erlebnismöglichkeiten. Kindergärten (z.B. Ev. Kindergarten am Kronenburger Hof) und Tagesmütter besuchen das Gebiet regelmäßig.

Bezahlbarer Wohnraum und Entwicklungsfläche

Hier wird kein für Durchschnittsverdiener bezahlbarer Wohnraum entstehen. Für eine zukunftssichere Entwicklungsfläche muss ein alternativer Standort mit weitaus geringeren Eingriffen in Natur und Landschaft gesucht werden.

Wenn immer wieder betont wird, dieses Gebiet werde nicht bebaut oder erst in sehr ferner Zukunft, kann man es aus dem Flächennutzungsplan auch herausnehmen.

Fehlende Planungs- und Rechtssicherheit

Wir wissen von vielen Winzern, die gemeinsam bis zu 3 Hektar Land im Gebiet bewirtschaften, dass sie kein Interesse haben, ihre Grundstücke aufzugeben. Da Ersatzflächen fehlen, wird sich der Druck auf das weiter nördlich gelegene Vogelschutzgebiet erhöhen. Seit Jahrzehnten wird wegen der Planungsunsicherheit spekuliert, ob es sich lohnt, allzu viel Zeit und Geld vor Ort zu investieren.

03 Edingen

03-01 Neckarhausen Nord

Durch ausreichende Berücksichtigung der auszugleichenden Belange sind Konflikte aus Sicht der NABU-Gruppen lösbar. Eine hohe Effizienz in der Flächennutzung (Geschoss-Bauweise) ist wünschenswert.

03-03 Kappeseck

Die NABU-Gruppen lehnen die Ausweisung des Gebietes „Kappeseck“ als Wohngebiet ab. Es besteht erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotential. Das Baugebiet Kappeseck am Aserdamm ist mit Streuobstwiesen und Gehölzen, die verschiedenen Tierarten Behausung bieten, sowie dem historischen Bestand an Maulbeerbäumen für den Neckarhauser Ortsteil sehr wichtig.

Mit einer Bebauung in diesem Ausmaß würde das Gebiet zerstört.

03-04 Eichendorfstraße

Die NABU-Gruppen lehnen die Ausweisung des Gebietes „Eichendorfstraße“ als Wohngebiet ab. Es besteht erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotential. Die Fläche befindet sich innerhalb des Brutrevieres eines der letzten Steinkauz-Vorkommen in der Region, belegt durch mehrere Brutnachweise (Fotos) in den vergangenen Jahren. Der Brutplatz befindet sich auf dem Gelände der Pferdeweide schräg gegenüber vom Friedhof (Flurstück-Nr 652). Hinzu kommt die Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops und die Lage im landesweiten Biotopverbund (Kernraum!).

03-05 Kirchhofpfad

Die NABU-Gruppen fordern die Herausnahme des Gebietes „Kirchhofpfad“ aus dem FNP. Es besteht erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotential. Die Fläche befindet sich innerhalb des Brutrevieres eines der letzten Steinkauz-Vorkommen in der Region, belegt durch mehrere Brutnachweise (Fotos) in den vergangenen Jahren. Der Brutplatz befindet sich auf dem Gelände der Pferdeweide schräg gegenüber vom Friedhof



(Flurstück-Nr 652). Hinzu kommt die Lage im „Flaschenhals im Biotopverbund“ (extreme Verengung auf nur noch 200m) und die Lage im landesweiten Biotopverbund (Kernraum!) sowie die hohe Bedeutung als Kaltluftsammlgebiet.

3-06 Friedrichsfelder Straße

„Durch die teilweise Lage (westlicher Bereich) in überörtlich bedeutsamer Freiraumzäsur besteht jedoch ein **hohes Konfliktpotenzial**. In diesem Bereich sollte auf eine Bebauung verzichtet werden.“ Die NABU-Gruppen schließen sich der Einschätzung des Nachbarschaftsverbands an.

03-08 Edingen Südost

„**Hohes Konfliktpotenzial** v. a. aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet, Regionalen Grünzug und im

Landes-Biotopverbund. Ebenfalls werden sehr hochwertige Böden und Freiflächen mit Erholungsfunktion in Anspruch genommen.“ Die NABU-Gruppen schließen sich der Einschätzung des Nachbarschaftsverbands an. Aufgrund ähnlicher Rahmenbedingungen wie im abgelehnten Neubaugebiet Mittelgewann ist das Gebiet für die Bebauung ungeeignet.

03-09 Mittelgewann

Aufgrund des Bürgerentscheids vom 26.03.2017 ist eine Bebauung aktuell nicht möglich. Aufgrund hoher umweltschutzfachlicher Konflikte fordern wir im Rahmen des FNP-Verfahrens eine Rückführung der Fläche in landwirtschaftliche Nutzfläche und eine angemessene Berücksichtigung und Sicherung im Biotopverbundkonzept. Bei der geplanten Entwicklungsfläche „Mittelgewann“ handelt es sich laut Rahmenkonzept „Biotopverbund“ um einen der letzten "Streuobstgürtel und



strukturreichen Feldfluren" auf Edinger Gemarkung. Im Jahr 2017 erfolgte ein Reviernachweis des Steinkauzes im Mittelgewann.

Auch steht das Mittelgewann in enger räumlicher Beziehung zum Naturschutzgebiet am Neckar.

Weiterhin ist das es durch einen Feldweg begehbar und stellt damit eine wichtige und viel genutzte Naherholungsfläche für die Bewohner Edingens dar.

Eine Bebauung des Mittelgewanns würde diese für die Wohnqualität in Edingen so wichtige Fläche für immer zerstören. Keine noch so gut gemachte „Ausgleichsfläche“ könnte dies ausgleichen.

3-10 Lämmerhorst

Beim Lämmerhorst und beim Hilfeleistungszentrum geht die Grünzäsur quer durch die bzw. überschneidend über die Bebauungsgrenze.

Dadurch wird die Zäsur ohne Begründung nicht berücksichtigt.

04 Eppelheim

04-01 Grenzhöfer Straße

Eppelheim ist eine der am dichtesten besiedelten Gemeinden Deutschlands. Diese Entwicklungsfläche überplant den letzten mittlerweile noch nicht bebauten Kernraum des Fachplans Landesweiter Biotopverbund im Norden der Gemeinde. Ein weiterer Konflikt besteht in der Beanspruchung sehr hochwertiger Böden mit einer hohen Bedeutung für die natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und mit einer hohen Filter- und Pufferwirkung gegenüber Schadstoffen. Durch die Lage in einem Wasserschutzgebiet (Zone IIIB) und die Funktion als bioklimatischer Ausgleichsraum sind weitere Konflikte mit

der Planung prognostizierbar. Die NABU-Gruppen folgen der Einschätzung des Landschaftsplans, dass sich die Planung hinsichtlich Umweltbelangen als wenig vereinbar darstellt. Wir fordern die Flurstücke 3245 bis 3247 (Kernraum Landesweiter Biotopverbund) aus der Plannutzung „Wohnbaufläche“ herauszunehmen und unter dem Gesichtspunkt Biotopverbund dauerhaft zu sichern.

04-03 Gewerbegebietserweiterung Süd

Die Kleingartenanlage und der Gehölzstreifen im Norden der Fläche (Flst. 3953-3955) sind zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen aus der Planung herauszunehmen. Solche Strukturen sind zusätzlich wichtige Trittsteine in einem bereits stark vorbelasteten Bereich. Das Flst. Nr. 3988 der Gemarkung Eppelheim wurde im Jahr 2013 als CEF – Fläche für Zauneidechsen optimiert. Es erfolgte eine Umsiedlung von Zauneidechsen von nahe liegenden, bereits baulich erschlossenen Flächen (Bau eines Lkw-Terminals der Firma Wild). Das gesamte Flurstück ist daher aus der Festsetzung als Gewerbliche Baufläche herauszunehmen.

05 Heddesheim

In den vom Gemeinderat Heddesheim verabschiedeten Leitlinien wird die Bedeutung der Landwirtschaft betont und ein sehr sorgsamer Umgang mit neuem Flächenverbrauch beschlossen. Trotzdem weist die Gemeinde erhebliche Flächen für Wohnbebauung aus, um mehr Einwohner für Heddesheim zu gewinnen.

Ebenso plant Heddesheim einen Ausbau der Gewerbeflächen über den früheren FNP hinaus.

Im Falle des Ausbaus des südlichen Gewerbegebiets bedeutet dies einen



erneuten Eingriff in eine ausgewiesene Frischluftschneise. Diese ist im Falle der Ansiedlung der Edeka-Tochter Kempf bereits eingeeignet worden. Wir lehnen jeden weiteren Eingriff in diesem Bereich ab. Außerdem ist anzumerken, dass im Zuge der dafür erforderlichen FNP-Änderung dem Nachbarschaftsverband zugesagt wurde, dass im Gegenzug auf die Wohnbebauung neben der Viernheimer Straße (Mitten im Feld III Teil) zu verzichten, immerhin Teil eines Kaltluftsammlgebiets.

Frischluftschneisen und Kaltluftsammlgebiete sind aber unbedingt notwendig für die Lebensqualität , nicht zuletzt wegen der Klimaerwärmung.

Grundsätzlich ist zu vermerken, dass neben des Verlustes an wertvollen Ackerflächen und (potenziellen) Problemen mit dem Grundwasser im Wasserschutzbereich, die Gebiete für die Naherholung (z.B. nach Feierabend) der in der Umgebung wohnenden Menschen eine wichtige Bedeutung haben. Neben den Wegen durch die Felder ist im Falle des Gebiets Weidig auch die mit Sträuchern und Bäumen bewachsene Anlage zwischen vorhandener Wohnbebauung Ort und Siedlung zu nennen.

Im Bereich Lissen sollte unbedingt eine nähere Untersuchung der Fauna (u.a. Feldhamster) vorgenommen werden.

06 Heidelberg

Heidelberg besitzt mit den Konversionsflächen über ein großes Potenzial hinsichtlich der künftigen Siedlungsentwicklung. Aufgrund der derzeit noch offenen Fragen zu Patrick-Henry-Village lässt sich derzeit nicht belastbar sagen, wieviel Hektar genau an Bauflächen welcher Nutzung in der Summe entstehen werden. Offen ist ebenfalls noch die künftige Nutzung des ehemaligen Flugplatzes der amerikanischen Streitkräfte. Fakt ist jedoch, dass die Flächenpotenziale enorm sind. Umso erstaunlicher ist es für die

NABU-Gruppen, dass in den Außenentwicklungsbereichen der nun vorgelegte Vorentwurf gegenüber dem bisher wirksamen Flächennutzungsplan unverändert geblieben ist – es erfolgte trotz großer Flächenpotenziale im Rahmen der Konversion keine Flächenreduzierung im Außenbereich. Außerhalb der Konversionsflächen sind somit weiterhin über 33,9 ha Wohnbauflächen, 92,2 ha gewerbliche und 4,6 ha Sonderbauflächen vorgesehen. Dies halten wir für nicht akzeptabel. Wir fordern aus Umweltsicht konfliktträchtige Flächen nicht zu überplanen oder die Flächengrößen deutlich zu reduzieren (siehe unten).

06-01 Heidelberg-Wieblingen – Schollengewann II

Brutgebiet für besonders geschützte Vogelarten: Klappergrasmücke (Rote Liste BW: Vorwarnliste), weitere Vorkommen auch gefährdeter Arten ist wahrscheinlich (Quelle: Büro Dr. Schemel Umweltforschung, Stadt- und Regionalentwicklung (2005); Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) 5. Neckarquerung mit Alternativen)

In der UVU (Schemel 2005) wird eine Überbauung/Überformung dieses Bereichs mit der höchsten Konfliktstufe bewertet. Es werden Lebensräume der Pflanzen-Wertstufen IV und V beeinträchtigt. Die Konflikteinstufung im Flächensteckbrief („*Verlust von überwiegend geringwertigen Biotopstrukturen. Mittleres Konfliktpotenzial beim Artenschutz*“) ist nicht nachvollziehbar und steht im Widerspruch zu dem hier zitierten Fachgutachten. Die Fläche ist in der Zusammenschau mit den anderen vorliegenden Konflikten („*Hohes Konfliktpotenzial v. a. aufgrund der Inanspruchnahme von sehr hochwertigen Böden und von Freifläche mit sehr hoher klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktion. Die Fläche besitzt ebenfalls eine hohe Bedeutung für die Naherholung und liegt im Wasserschutzgebiet*“) nicht als Wohnbaufläche auszuweisen und aus dem aktuellen FNP herauszunehmen. Alternativ ist eine deutliche Reduzierung der Fläche zu prüfen, sowie im Fall der Bebauung die Ausschöpfung der maximal möglichen umweltverträglichen Festsetzungen nach BauGB und

BauNVO vorzunehmen.

06-02 Heidelberg – Pfaffengrund Eppelheimer Straße

Diese Fläche ist aus lokalklimatischen Gründen (Kaltluftsammlgebiet; Freifläche mit sehr hoher klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktion) sehr konfliktreich. Von der Planung ist ein Kernraum des Fachplans Landesweiter Biotopverbund betroffen. Aus Sicht von NABU-Gruppen ist diese Fläche aufgrund des sehr hohen umweltfachlichen Konflikts (*v. a. auch durch die Inanspruchnahme von hochwertigen Böden. Außerdem befindet sich die Fläche im Wasserschutzgebiet*) nicht im Plan als Wohnbaufläche festzusetzen.

Eine Überplanung ist nicht vereinbar mit den Erhalt- und Entwicklungszielen im Rahmenkonzept Biotopverbund des Nachbarschaftsverbands: Erhalt und Entwicklung von Streuobstgürtel um Ortschaften / Struktureiche Feldflur. Wir schlagen daher folgende Ausweisung vor: Regionaler Grünzug (Z), Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z), geplante Siedlungsflächen im Bereich Eppelheimer Straße/Diebsweg/Bahnstadt und westlich Kirchheimer Loch umwidmen in Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z). Zusätzlich: Kennzeichnung des gesamten Pfaffengrunder Felds im FNP als Ausgleichsraum im Sinne § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB bzw. § 5 Abs. 2a BauGB.

06.03 Heidelberg – Harbigweg

Diese Fläche stellt aus naturschutzfachlicher Sicht ein in Teilen hochwertiger Lebensraum dar (mehrere gesetzlich geschützte Biotope vorhanden). Gerade die Vielfalt an Lebensraumelementen auf vergleichsweise kleiner Fläche ist für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten ein wichtiger Rückzugsraum. Daher wird im Flächensteckbrief zu Recht davon ausgegangen, dass streng geschützte Arten der Artengruppen Amphibien/Reptilien, Brutvögel, Fledermäuse, Nachtfalter vorkommen. Aus fachgutachterlicher Sicht von NABU-Gruppen

ist mit einem nennenswerten Vorkommen des in Baden-Württemberg stark gefährdeten Bluthänflings zu rechnen. Zusätzlich liegt ein sehr hoher Konflikt mit lokalklimatischen Belangen vor.

Eine Überplanung ist nicht vereinbar mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen im Rahmenkonzept Biotopverbund des Nachbarschaftsverbands: Erhalt und Entwicklung von Streuobstgürtel um Ortschaften / Struktureiche Feldflur.

Im Fachkonzept zum Landschaftsplan wird für die südlichen Flächen die dauerhafte Erhaltung (Pflege und Neupflanzung) hochstämmiger Obstbaumbestände, die Erhaltung und Entwicklung gebietstypischer Kleinstrukturen sowie ein Biotopverbund genannt.

Die NABU-Gruppen fordern eine tiefergehende fachgutachterliche Einschätzung sowie Erfassungen des Schutzguts Tiere, um besonders hochwertige Lebensraumbereiche (z. B. südliche Flächen) aus der Festsetzung als Wohnbaufläche auszunehmen.

Die Wohnbaufläche muss um die bioklimatisch und unter Artenschutzgesichtspunkten besonders hochwertigen Lebensraumbereiche (z. B. südliche Flächen) verkleinert werden. Die verbleibenden, nicht baulich nutzbaren Flächen sind als Grünflächen auszuweisen: In Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Regionalplans für das angrenzende Vorranggebiet Regionaler Grünzug (Z) und das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G) werden die verbleibenden Flächen dem Regionalen Grünzug und dem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G) zugeschlagen. Zusätzlich wird muss das gesamte, nach Abzug der Wohnbauflächen verbleibende Areal als Ausgleichsraum im Sinne § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB bzw. § 5 Abs. 2a BauGB gekennzeichnet werden..

06-04 Heidelberg - Konversionsfläche Mark-Twain-Village

NABU-Gruppen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Hier erfolgt keine weitere Stellungnahme



06-05 Heidelberg – Konversionsfläche US-Hospital

NABU-Gruppen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Hier erfolgt keine weitere Stellungnahme.

06-06 Heidelberg – Konversionsfläche Patrick-Henry-Village

NABU-Gruppen im Rahmen des weiteren Einzeländerungsverfahrens beteiligt. Hier erfolgt keine weitere Stellungnahme.

06-07 Heidelberg – Konversionsfläche Patton-Barracks

NABU-Gruppen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Hier erfolgt keine weitere Stellungnahme.

06-08 Heidelberg – Konversionsfläche Airfield

Der NABU Heidelberg hat zur Nachnutzung dieses Areals einen Vorschlag erarbeitet: <https://www.nabu-heidelberg.de/themen-und-projekte/nabu-airfield-konzept/>

06-09 Heidelberg – Botanischer Garten / Klausenpfad

Für diese Fläche besteht ein sehr hoher Konflikt mit dem Artenschutz: Laut UVU (Schemel 2005) wurden auf dieser Fläche Brutvorkommen von Gartenrotschwanz und Steinkauz nachgewiesen. Weitere Konflikte bestehen in den Belangen Boden, Klima sowie Naherholung. Die Planung liegt in einer Kernfläche des Fachplans Landesweiter Biotopverbund. Wir halten das Entwicklungsziel Parkanlage auf 11,0 ha für unvereinbar mit den naturschutzfachlichen Belangen. Vielmehr sollte hier im Rahmen eines Biotopverbundes die Entwicklung der bestehenden Lebensräume im Vordergrund stehen. Wir fordern daher eine Umwidmung der Sondergebietsfläche des B-Plans Hühnerstein: In Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Regionalplans für die angrenzenden Vorranggebiete Regionaler Grünzug und Landwirtschaft wird auch die Sondergebietsfläche



des B-Plans Hühnerstein dem Regionalen Grünzug und den Flächen für die Landwirtschaft zugeschlagen.

Die NABU-Gruppen teilen die Auffassung des Landschaftsplans: Die Fläche wurde zu damaligem Kenntnisstand als nicht vereinbar / bedingt vereinbar eingeschätzt. Diese Einschätzung ist nach wie vor aktuell. Die Festsetzung Entwicklungsfläche Parkanlage ist daher zurückzunehmen.

Die Realisierung des B-Plans Hühnerstein würde einen massiven Eingriff in die Ausgleichfläche Handschuhsheimer Feld und die Herabsetzung ihrer Wirksamkeit bedeuten. Der rechtskräftige Bebauungsplan weist ein Baufenster mit der GFZ 1,5 aus, das sich fast über die gesamten 15,5 ha erstreckt. Der B-Plan ermöglicht im Extremfall die Überbauung fast der gesamten Fläche – bei zweigeschossiger Bebauung etwa die Hälfte der Gebietsfläche (ca. 7,5 ha) - und hätte als zusätzliche Konsequenz die verstärkte Verkehrs- und Emissionsbelastung der Feldflächen mit Auswirkungen für die Wirkungsräume in Handschuhsheim, Neuenheim, Campus und Wieblingen.

Der anstehende Masterplanprozess in Heidelberg würde durch die Realisierung des B-Plans Hühnerstein zur Farce, weil er kein Verfahren mit offenem Ausgang mehr wäre, sondern schon von Beginn an von Sachzwängen beeinflusst. Diese Gefahr ersehen wir aus der Ermächtigung der Stadt seitens des Nachbarschaftsverbandes, die Änderung des Flächennutzungsplans für das Plangebiet 06.09 von der Gesamtfortschreibung des FNP abzukoppeln und die Änderung in einem Parallelverfahren umzusetzen, so wie die Stadt Heidelberg und die Universität es ggf. wünschen. (Quelle: Flächensteckbriefe, S.205).

06-10 Heidelberg – Abwasserentsorgung Handschuhsheim

Durch ausreichende Berücksichtigung der auszugleichenden Belange sind Konflikte aus Sicht der NABU-Gruppen lösbar.

Die Vorranggebiete Regionaler Grünzug (Z) und Landwirtschaft (Z) sollten im bisherigen Umfang erhalten bleiben, Zudem sollte die Kennzeichnung des Handschuhsheimer Felds als Ausgleichsraum im Flächennutzungsplan im Sinne § 5 Abs. 2 Nr.10 BauGB bzw. § 5 Abs. 2a BauGB vorgenommen werden. Für den Fall der Erweiterung der Kläranlage sind umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche selbst und in unmittelbarer Nähe vorzunehmen. Insbesondere der Eingriff in hochwertige Böden ist zu kompensieren. Im Falle der Errichtung einer Kläranlage sind Klärstufen für multiresistente Keime vorzusehen.

06-11 Heidelberg – Holzapfelbaum

Die Fläche enthält einen von der Stadt Heidelberg finanziell geförderten Biotopverbund – die Biotope wurden von den Bauern als Trittsteinbiotope angelegt und müssen unbedingt erhalten bleiben. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, warum trotz des prognostizierten Verlusts von teilweise mittel-hochwertigen Biotopstrukturen (geschützte Biotope, vor allem Gehölzstrukturen) und einem hohen Konfliktpotenzial beim Artenschutz (auch Feldhamster) im Flächensteckbrief davon ausgegangen wird, dass die Fläche aus umweltbezogener Sicht für eine bauliche Nutzung geeignet ist. Dies ist erklärungsbedürftig.

Aufgrund der hohen Bedeutung für den Luftaustausch und wegen der sonstigen o.g.umweltbezogenen Konflikte ist von einer Bebauung des Gebietes abzusehen. Die gewerblichen Bauflächen müssen umgewidmet werden: in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Regionalplans für die angrenzenden Vorranggebiete Regionaler Grünzug und Landwirtschaft wird auch die gewerbliche Baufläche Holzapfelbaum dem Regionalen Grünzug (Z) und den Flächen für die Landwirtschaft (Z) zugeschlagen. Zusätzlich: Kennzeichnung des gesamten Gebiets als Ausgleichsraum im Sinne § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB bzw. § 5 Abs. 2a BauGB.



06-12 Heidelberg-Wieblingen – Wolfsgärten

Aufgrund der hohen Bedeutung für den Luftaustausch und wegen der sonstigen o.g.umweltbezogenen Konflikte ist von einer Bebauung des Gebietes abzusehen. Die gewerblichen Bauflächen müssen umgewidmet werden: in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Regionalplans für die angrenzenden Vorranggebiete Regionaler Grünzug und Landwirtschaft wird auch die gewerbliche Baufläche Wolfsgärten dem Regionalen Grünzug (Z) und den Flächen für die Landwirtschaft (Z) zugeschlagen. Zusätzlich: Kennzeichnung des gesamten Gebiets als Ausgleichsraum im Sinne § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB bzw. § 5 Abs. 2a BauGB.

06-13 Heidelberg – Marienhof

Nicht nur aus Boden- und Grundwasserschutzsicht ist die bauliche Erschließung von knapp 60 ha (!) fruchtbaren Ackerlandes nicht vereinbar mit den Zielen der Landesregierung, der „Flächenverbrauch“ deutlich zu reduzieren. Angesichts der großen Flächenpotenziale auf den Konversionsflächen ist die Erschließungsflächengröße deutlich zu reduzieren (entsprechende Empfehlung auch an den Regionalverband zur Änderung im Regionalplan) oder idealerweise davon abzusehen. Eine Umwidmung der gewerblichen Baufläche wäre am besten: in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Regionalplans für die angrenzenden Vorranggebiete Regionaler Grünzug und Landwirtschaft wird auch die gewerbliche Baufläche Marienhof dem Regionalen Grünzug (Z) und den Flächen für die Landwirtschaft (Z) zugeschlagen. Zusätzlich: Kennzeichnung des gesamten Gebiets als Ausgleichsraum im Sinne § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB bzw. § 5 Abs. 2a BauGB.

06-14 Heidelberg – Wieblingen Eselsbuckel

Die Planung ist aus unserer Sicht wenig vereinbar mit den Umweltbelangen Boden- und Grundwasserschutz sowie Lokalklima (Verlust sehr hochwertige Böden, auch dieses Gebiet liegt im Wasserschutzgebiet – mit

den damit verbundenen Gefahren, Kaltluftammelgebiet (bes. wichtig, wenn Schollengewann weiter bebaut (06-01) würde.). Die Fläche ist aus Artenschutzsicht jedoch deutlich weniger konfliktreich als das Schollengewann.

Aufgrund der hohen Bedeutung für den Luftaustausch sollte aber von einer Bebauung des Gebietes abgesehen werden. Eine Umwidmung der gewerblichen Baufläche ist vorzunehmen: in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Regionalplans für die angrenzenden Vorranggebiete Regionaler Grünzug und Landwirtschaft wird auch die gewerbliche Baufläche Eselsbuckel dem Regionalen Grünzug (Z) und den Flächen für die Landwirtschaft (Z) zugeschlagen. Zusätzlich: Kennzeichnung des gesamten Gebiets als Ausgleichsraum im Sinne § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB bzw. § 5 Abs. 2a BauGB.

06-15 Heidelberg – Konversionsfläche Rudolf-Diesel-Straße

Mögliche Artenschutzbelange (Gebäudebrüter, Fledermäuse potenziell relevant) sind vorhabenbezogen abzuarbeiten.

06-16 Heidelberg – Grünfläche Hangäckerhöfe

Da die Fläche in einem sehr wichtigen Kaltluftleitbahnbereich liegt, ist unbedingt darauf zu achten, dass ihr Status als Grünfläche auch bei künftigen Planungsfortschreibungen erhalten bleibt. Das Gebiet hat zudem eine hohe Bedeutung für die Naherholung. Das Gebiet sollte wie folgt eingestuft werden: Grünzäsur (Z), Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z), Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung. Eine Kennzeichnung der Grünzäsur als Ausgleichsraum im Sinne § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB bzw. § 5 Abs. 2a BauGB sollte ebenfalls vorgenommen werden.

06-17 Heidelberg – Ochsenkopf

Die Grünfläche Großer Ochsenkopf weist eine hohe Biodiversität an Blütenpflanzen auf. Eine Erhebung der dort vorkommenden Pflanzen durch Heidelberger Mitglieder des NABU und des BUND am 23. Juni 2017 ergab 97 Arten, eine zweite am 15.8. weitere 77 Arten. Artenreiche Biotopie wie diese Grünfläche ziehen große Mengen Insekten an, von denen viele Arten durch Versiegelung der Landschaft sowie Intensivlandwirtschaft bereits im Bestand gefährdet sind. Das Bundes-Umweltministerium antwortete im Mai 2017 auf eine Anfrage aus dem Bundestag, dass 37,9 % der aktuellen Rote-Liste Insektenarten als ausgestorben oder bestandsgefährdet einzustufen sind. Die Folgen des Insektenrückgangs sind gravierend. Das Ministerium beziffert den Rückgang auf bis zu 80%. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie fördert das Land Baden-Württemberg deshalb finanziell im Zeitraum 2016-2020 das NABU-Projekt „Natur nah dran“ zur Schaffung von artenreichen Blumenwiesen oder Wildstaudensäumen – aktuell Projekte in 5 Kommunen des Regierungsbezirks Karlsruhe. Angesichts dieser Bestrebungen ist es nur folgerichtig wenn die Grünfläche Großer Ochsenkopf als bereits bestehendes artenreiches Biotop einen Schutzstatus erhält, insbesondere weil die Stadt Heidelberg nur über wenige innerstädtische Grünflächen verfügt.

Die Umweltverbände BUND, NABU und LNV fordern die Umwidmung des Ochsenkopfs zur Grünfläche und weitergehend ihre Ausweisung als schützenswertes Biotop und Ausgleichsraum im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB bzw. § 5 Abs. 2a BauGB.



08 Ilvesheim

08-01 Erweiterung Mahrgrund

Die Gemeinde Ilvesheim hat mit dem aktuellen Baugebiet „Mahrgrund“ bereits eine enorme Siedlungserweiterung realisiert. Aus Sicht der NABU-Gruppen sind hiermit die Grenzen des Wachstums erreicht.

Die Fläche hat durch den Bestand sehr hochwertiger Böden eine sehr hohe Bedeutung für die Landwirtschaft. Wenn die Landwirtschaft in der Region Bestand haben soll, können nicht fortwährend die besonders wertvollen Böden für Siedlungszwecke verwendet werden.

Zudem ist schon jetzt der Abstand zwischen den Siedlungs- und Industrieflächen stark verengt. Die Fläche liegt in einem Regionalen Grünzug und in einem Flaschenhals im Biotopverbund. Wenn die Regionalplanung nicht völlig ad absurdum geführt werden soll, müssen diese Restriktionen vollumfänglich berücksichtigt werden.

Die NABU-Gruppen lehnen die Erweiterung des Baugebiets Mahrgrund ab.

08-02 Sichelkrümme

Durch ausreichende Berücksichtigung der auszugleichenden Belange sind Konflikte aus Sicht der NABU-Gruppen lösbar.

08-03 und 08-04 Altwasserfeld West und Nord sowie 08-05 Gewerbegebiet Feudenheimer Straße

Die Inanspruchnahme der Gewerbeflächen sollte vorausschauend, abschnittsweise und nur nach aktuellem tatsächlichem Bedarf geschehen.

09 Ketsch

09.01 Ketsch – Fünfvierteläcker Nord

Das Gebiet 5/4-Äcker wird seit Generationen als Acker-, Weide- und Obstbaumgelände genutzt. Es handelt sich um überwiegend hochwertige Böden, die neben der Fruchtbarkeit auch für die Grundwasserregeneration und den klimatischen Ausgleich für Frischluftgenerierung im Sommerhalbjahr sorgen. Die Versiegelung einer so großen wertvollen Fläche würde all diese wichtigen Funktionen für immer außer Kraft setzen und stattdessen bei den zu erwartenden Starkregenfällen für einen massiven Anstieg des Oberflächenwassers mit all seinen Problemen sorgen. Schon jetzt werden in vielen Ortsteilen von Ketsch die grünen Vorgärten in versiegelte Stellplätze und Carports zweckentfremdet und so das Kleinklima im negativen Sinne immer mehr verändert.

Das Gebiet 5/4-II liegt in direkter Nähe zum Naturschutzgebiet Ketscher Rheininsel sowie zum FFH- und Vogelschutzgebieten. Wichtige Vernetzungsstränge mit diesen Gebieten und weiteren Biotopen sind bereits jetzt durch die Bebauung von 5/4 I entweder unterbrochen oder stark eingeschränkt. Für den Artenschutz von Reptilien, Brutvögeln, Fledermäusen, die auch streng geschützte Arten betreffen, hätte eine weitere Bebauung wie 5/4 II katastrophale Folgen. Eine Natura 2000-Vorprüfung ist deshalb unumgänglich.

Die frühere Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege (BNL) Karlsruhe, heute Referat 56 im RP Karlsruhe, hatte diesen Bereich der Fünfvierteläcker als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen. Der nördliche Bereich der Fünfvierteläcker hat durch Feldhecken, Streuobstbestände, extensiv genutzte Grünlandflächen und -brachen, sowie Feldraine eine hohe Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten der Feldflur.



Im Bereich der Fünfvierteläcker kommen zahlreiche schützenswerte bzw. geschützte Arten vor, wie Zauneidechse, Kreuzkröte, Rebhuhn, Körnerbock (in alten Bäumen).

11 Leimen

In den Erläuterungen auf Seite 371 wird zurecht festgestellt, dass die Stadt Leimen in den 80er- und 90er- Jahren sehr stark gewachsen ist und die bauliche Entwicklung praktisch alle zur Verfügung stehen Flächen ausgeschöpft hat. Diese Einschätzung teilen die NABU-Gruppen.

In dem Vorentwurf sind für Leimen (incl. Gauangelloch) insgesamt noch sechs Flächen für mögliche Entwicklungen angegeben. Die Flächen 11-01 bis 11-04 betreffen dabei die Gemeinde Gauangelloch.

11-01 Weidenklinge

Die Fläche ist als mögliche neue Wohnbaufläche seit 1982 im Flächennutzungsplan ausgewiesen. NABU-Gruppen teilen die auf Seite 377 festgestellte Position, dass die Nachfrage nach Wohnbauflächen in Gauangelloch aufgrund der Lage nicht übermäßig hoch einzuschätzen ist (das gilt selbstverständlich auch für die Fläche 11-02). Das Gebiet ist aufgrund der Ortsrandlage als Naherholungsgebiet sehr wertvoll. Da zumindest teilweise Streuobstwiesen mit betroffen sind, sollte von einer Bebauung abgesehen werden. NABU-Gruppen stufen das Gebiet bzgl. „Pflanzen und Tiere“ nicht als „gelb“ sondern als „rot“ ein, da uns vom östlichen Ortsrand in Ochsenbach starke Hinweise auf ein Vorkommen des Steinkauzes vorliegen. Sollte sich das bestätigen, müsste der gesamte Bereich zwischen Ochsenbach und Gauangelloch diesbezüglich untersucht



werden. Eine Bebauung würde den potentiellen Lebensraum des Steinkauzes deutlich beschneiden.

11-02 Bildäcker

Die Fläche ist seit 2006 als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan enthalten. Das angegebene mittlere Konfliktpotenzial beim Artenschutz teilen NABU-Gruppen.

11-03 Hoher Stein

Der NABU begrüßt die Herausnahme der Fläche aus dem FNP. Die landwirtschaftlichen Flächen im Rhein-Neckar Kreis sind bereits stark geschrumpft, so dass jede weitere Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Gewerbegebiet sehr kritisch gesehen werden muss. Das angegebene „mittlere“ Konfliktpotenzial beim Artenschutz schätzen NABU-Gruppen als zu niedrig angesetzt an. Hinzu kommt die Lage des Gebietes im Wasserschutzgebiet.

11-04 Ober dem Gießgraben

Bei diese Fläche handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um die ökologisch wertvollste angesprochene Fläche. Der Vorschlag die Fläche im Flächennutzungsplan als „gewerbliche Baufläche“ zu streichen und in eine „landwirtschaftliche Fläche“ umzuwandeln wird ausdrücklich unterstützt. Die Fläche ist losgelöst von der bisherigen Bebauung und liegt in einer Überflutungsfläche und würde hochwertige Biotopstrukturen vernichten. Das auf Seite 394 vermerkte „sehr hohe Konfliktpotential“ im Bereich Umwelt ist daher absolut korrekt dargelegt.

11-05 Erweiterung Gewerbegebiet Süd

Die Fläche ist bisher im Flächennutzungsplan für die Landwirtschaft vorgesehen und soll in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt werden. Das mittlere Konfliktpotenzial bei Artenschutz wird von NABU-Gruppen geteilt. Da die Fläche im Flaschenhals des Biotopverbunds liegt, sollte von der Umwandlung abgesehen werden.

11-06 Gewerbegebiet Fautenbühl

Die Fläche ist seit 1982 als Gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan enthalten. Das mittlere Konfliktpotenzial beim Artenschutz wird von NABU-Gruppen geteilt.

12 Mannheim

12-03 Erweiterung Rott

Fläche : 6,1 ha

Darstellung im aktuellen FNP: Wohnbaufläche

Vorgesehen im FNP- Vorentwurf: Wohnbaufläche

Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft/Grünland

Die zusammenfassende Konfliktbewertung im FNP-Vorentwurf:

Städtebaulich gut geeignet, aber aus Sicht der Umweltbelange weniger günstig.

Verwiesen wird hier auf die Lage der *Fläche im Grünzug Nordost* und in einer *Frischluftschneise*. Eine Bebauung würde zum *Verlust hochwertiger Böden* führen und zum *Verlust eines Kaltluft-Sammelgebiets*. Eine Freifläche mit *sehr hoher Ausgleichsfunktion* ginge verloren. Im weiteren *Verlust von*

Sukzessions- und Blühflächen, straßenbegleitenden Gehölzen und der Kleingartenanlage.

Hinsichtlich *Biotopverbund* würden die vorhandenen *Trittsteinbiotope* und *Vernetzungselemente* wegfallen, ebenso wie die *kartierte FFH-Mähwiese im Zentrum*. Von einem *Konfliktpotential* beim *Artenschutz* (*Amphibien, Reptilien, Brutvögel, Fledermäuse und Nachtfalter*) ist auszugehen. Eine Fläche mit *hoher Bedeutung für die Erholung* würde *verschwinden*.

All das zusammen zeigt die große Bedeutung dieser Fläche auf. Sie darf nicht einer Wohnbebauung

geopfert werden.

Wir plädieren für die Herausnahme der „Erweiterung Rott“ aus der Wohnbebauung und die Beibehaltung der Fläche in ihrer derzeitigen Nutzung.

12-04 Südlich Dürkheimerstraße

1,2 ha

Aktueller FNP: Sport- und Freizeit

Vorentwurf FNP: Wohnbaufläche

Die Fläche wird im Rahmen der Konversionsplanung zusammen mit den angrenzenden Grünflächen und den Bauflächen auf Spinelli überplant. Daher sollte diese Flächen in Summe betrachtet und einer UVP unterzogen werden. Eine Einzelprüfung nach § 13 a BauGB lehnen wir ab. Die klimatischen Änderungen für die Bestandsquartiere müssen geprüft, die Auswirkungen auf Flora und Fauna bearbeitet werden. Auch der Verlust hochwertiger, bisher ungestörter Böden muss in die Abwägung einfließen und bilanziert werden.

Wir plädieren dafür, die Sportnutzung zu erhalten, um das Einfließen von Frischluft nach Norden in die Bebauung nicht zu verschlechtern oder zu unterbinden.

12-06 Hochstätt, Kloppenheimer Feld

10,4 ha

Aktueller FNP : Wohnbaufläche

Vorentwurf FNP: Fläche für Landwirtschaft

Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft

Auch hier ein gutes Beispiel für eine Kurskorrektur zum alten FNP.

Städtebaulich wird die Fläche nunmehr als *weniger günstig* eingestuft.

Allerdings für uns nicht nachvollziehbar, dass die Fläche unter

Umweltgesichtspunkten als *geeignet* eingestuft wird, obwohl „*aufgrund des*

potentiellen Vorkommens des Feldhamsters ein hohes Konfliktpotential bei

Artenschutz besteht“ Es geht hier nicht nur um *ein potentielles* Feldhamster-

Vorkommen, sondern um eine bedeutende *reale* Restpopulation der

Hamsterbestände auf Mannheimer Gemarkung.

Gerade unter dem Gesichtspunkt des Feldhamsters begrüßen wir die

Vorgabe im Vorentwurf,

diese Fläche aus der Bebauung zu nehmen.

12-07 Nördlich der Papierwerke (SCA)

Fläche: 5,6 ha

Darstellung im aktuellen FNP : gewerbliche Baufläche

Vorgesehen im Vorentwurf FNP: gewerbliche Baufläche

Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft

Die Fläche ist als Erweiterungsfläche für die SCA vorgesehen, und es besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Auch wenn wir von diesem Fakt auszugehen haben, sei trotzdem folgendes angemerkt. Bei der Genehmigung von Erweiterungsflächen sollte auch bei den Privatbetrieben der Grundsatz „Innen-vor Außenentwicklung“ gelten. Das SCA-Betriebsgelände ist sehr weiträumig und vielerorts ungenutzt. Vor jedem Zugriff auf Flächen außerhalb des Betriebsgeländes sollten die innerbetrieblichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Die bestehende Zugriffsmöglichkeit auf die Fläche im Außenbereich ist v.a. deswegen bedauerlich, weil

diese Fläche *im Kernraum Biotopverbund trockener Standorte* liegt .

12-08 Friesenheimer Insel, Kühunterhorst

61,1 ha

Aktueller FNP: gewerbliche Baufläche (seit 1982)

Vorentwurf FNP: gewerbliche Baufläche

Derzeitige Nutzung: Grünland, Gehölzbestände, Sukzessionsflächen.

Die Fläche ist Eigentum der BASF und als mögliche Erweiterungsfläche vorgesehen. Für die BASF eine der letzten größeren Flächenreserven mit besonderer Lagequalität in der Region.

Bezüglich Städtebau vermerkt der Vorentwurf „gut geeignet“. Unter Umweltgesichtspunkten stuft der Vorentwurf die Fläche als „weniger geeignet“ ein. Und dazu werden gewichtige Gründe aufgelistet: Die Fläche *ist bedeutsam hinsichtlich Natur-und Artenschutz* und hat einen *landschaftlich speziellen Charakter mit hoher Strukturvielfalt*. Im Südbereich *mehrere als FFH-Wiesen kartierte Bereiche*. Bedeutsam für den Biotopverbund: *zahlreiche Trittsteinbiotope und Vernetzungselemente*. Lage *im Kernraum Biotopverbund trockener und mittlerer Standorte*. Potentiell zu

erwarten: *Amphibien, Reptilien, Brutvögel, Fledermäuse, Nachtfalter und Heuschrecken.*

„Letzter größerer Freiraum und wichtiges Verbindungselement des Biotopverbundes.“

Von dieser Sachlage ausgehend empfiehlt der Vorentwurf selbst, *„auf diese Siedlungserweiterung zu verzichten.“*

Dieser Empfehlung schließen wir uns an. Keine Siedlungserweiterung im Bereich Kühunterhorst

12-10 Gewerbegebietserweiterung Wallstadt

4,2 ha

Aktueller FNP: gewerbliche Baufläche

Vorentwurf FNP: gewerbliche Baufläche

Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft

Die Fläche städtebaulich als geeignet eingestuft. Unter Umweltgesichtspunkten ist eine Bebauung weniger günstig.

Umweltbezogene Einstufung ergibt sich aus : *hohes Konfliktpotential wegen Inanspruchnahme von sehr hochwertigen Böden. Die Freifläche hat eine sehr hohe klimatische Ausgleichsfunktion. Weiter sind Trittsteinbiotope und Vernetzungselemente vorhanden. Und es muss davon ausgegangen werden, dass Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse potentiell vorhanden sind.*

Unter Umweltgesichtspunkten kommt da viel Wichtiges zusammen, was aus unserer Sicht die

vorgesehene Gewerbegebietserweiterung nicht zulässt. Deswegen sprechen wir uns gegen eine

gewerbliche Nutzung der Fläche aus.

12-12 Gewerbegebiet Hochstätt

8,4 ha

Aktueller FNP: gewerbliche Baufläche

Vorentwurf FNP: Landwirtschaft

Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft

Die Fläche wird zwar aus städtebaulicher und umweltbezogener Sicht für eine gewerbliche Nutzung als geeignet angesehen. Weil sie aber „schwer zu vermarkten“ ist, soll sie nicht mehr als gewerbliche Baufläche im neuen FNP geführt werden.

Ein gutes Beispiel dafür, dass es bei der Aufstellung eines neuen FNP nicht immer nur in eine Richtung geht (neue Bauflächen werden ausgewiesen).Es kommen auch bereits als Bauflächen ausgewiesene Flächen erneut auf den Prüfstand und sie werden ggf. wieder aus der Bebauung herausgenommen, was NABU-Gruppen sehr begrüßen.

Überprüfung und Änderungen alter Entscheidungen sind für uns allerdings nicht transparent. So hätte erwartet werden können, dass der Verweis auf die schwere Vermarktung des **Gewerbegebiets Hochstätt** auch auf die **Gewerbegebietserweiterung Casterfeld (Donaustraße) (12 - 14)** Anwendung finden müssen. Denn die **Gewerbegebietserweiterung Casterfeld (Donaustraße)** ist bereits seit 1982 ausgewiesen. Also nach 36 Jahren immer noch keine Vermarktung. Trotz fehlender Nachfrage soll nach so vielen Jahren die Fläche weiter als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Der Vorentwurf verweist hier auf das Amt für Wirtschaftsförderung, hier muss noch Überzeugungsarbeit geleistet werden.

12-13 Erweiterungsfläche Bösfeld

18,6 ha

Aktueller FNP: Sonderfläche Sport u. Freizeitanlage (8,7 ha), Verkehrsfläche (9,9 ha).

Vorentwurf FNP: dito

Derzeitige Nutzung: Landwirtschaft

Begehrlichkeiten einmal vonseiten des Maimarkts („Sicherung ausreichender Stellplätze für Aussteller

u. Besucher, sowie Erhaltung/Ausbau der Funktionsfähigkeit des Maimarktes“). Zum andern Sport/Freizeit. (komplementäre Sportanlagen zur SAP-Arena, „um deren Attraktivität zu stärken.“.

Städtebaulich wird eine Bebauung als *gut geeignet* bewertet. Auch unter Umweltgesichtspunkten bekommt die Fläche die Note *gut geeignet*, was für uns nicht nachvollziehbar ist. Der Vorentwurf verweist selbst auf den drohenden Verlust *hochwertiger Böden. Die Fläche liegt im Grünzug Ost, der für die Belüftung der verdichteten Innenstadtquartiere von großer Bedeutung ist und mit dem Bau der SAP Arena deutlich an Leistungsfähigkeit verloren hat. Angesichts des Klimawandels und der zunehmenden Innenverdichtung müssen die Freiräume hier erhalten bleiben. Die Bewertung gut geeignet ist nicht nachvollziehbar.*

Der Vorentwurf verweist auf das hohe Konfliktpotential beim Artenschutz. Ausdrücklich verwiesen wird auf ein potentiell Feldhamster- Vorkommen. Wobei das dahingehend zu korrigieren ist, dass es sich hier nicht um ein potentielles, sondern um ein reales Vorkommen handelt.

Daneben werden Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse erwartet. Wir wollen das um das Niederwild (u.a. Feldhase, Rebhühner) ergänzen. Leider

bleibt das Niederwild durchgehend außerhalb einer Umweltbewertung, obwohl die rückläufigen Bestände Anlass genug wären, sie mit einzubeziehen. Insbesondere die (realen) Feldhamster-Vorkommen sind Anlass, uns entschieden für die Herausnahme der *Erweiterungsfläche Bösfeld aus dem FNP* auszusprechen.

Der Europäische Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist eine bundesweit besonders geschützte Art und in Baden Württemberg vom Aussterben bedroht. International wird der Feldhamster als streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse in der FFH-Richtlinie geführt, in der Berner Konvention Anhang II als streng geschützte Art.

Eine der letzten Restpopulationen in Baden Württemberg befinden sich auf Mannheimer Gemarkung. Deswegen haben das Land und die Stadt Mannheim eine hohe Verantwortung für das Überleben des Feldhamsters.

Eine Reihe baulicher Aktivitäten in den letzten Jahren fand auf Hamstergebieten statt und erfüllt sicher nicht die hohe Verantwortung im Feldhamster-Schutz.

Vielmehr sind die erfolgten baulichen Maßnahmen

- SAP-Arena,
- Stadtbahnring Ost,
- IKEA,
- Stadtteilerweiterung Mannheim-Sandhofen

Im Sinne der Überlebenssicherung des Feldhamsters kontraproduktiv gewesen.

Jeder weitere Eingriff in Gebiete mit Feldhamstervorkommen würde auch dem von Stadt und Land aufgelegten Artenschutzprogramm Feldhamster zuwiderlaufen.

Der Feldhamster-Jahresabschlussbericht 2017 fasst die derzeitige so zusammen: „Die Feldhamstervorkommen auf der Gemarkung der Stadt Mannheim sind weiterhin vom Aussterben bedroht. Sie befinden sich nach wie vor in keinem günstigen Erhaltungszustand. Dies gilt es für künftige Planungen und Eingriffsvorhaben zu berücksichtigen. Die Gesetze verbieten in diesem Kontext jegliche Eingriffe. Für die Feldhamstervorkommen bei Mannheim besteht artenschutzrechtlich die Verpflichtung des Erhalts gem. Art. 16 (1) FFH-Richtlinie bzw. der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands gem. Art. 2 (2) FFH-Richtlinie.“ (Hervorh. NABU-Gruppen)

Für die Fläche **Hochstätt, Kloppenheimer Feld** hat sich das Feldhamster-Problem dadurch gelöst, dass der Vorentwurf die Fläche aus dem neuen FNP herausnimmt.

Für die Erweiterungsfläche Bösfeld fordern die NABU-Gruppen die Herausnahme aus dem künftigen FNP

12-15 Morchfeldkreisel

2,5 ha

Aktueller FNP: gemischte Baufläche

Vorentwurf FNP: gemischte Baufläche

Derzeitige Nutzung: Abraumhalde der Stadt Mannheim

Durch Straßen und Bahngleise eingekreist hat diese kleine Fläche Inselcharakter . Anlass für den Vorentwurf, von einer „vertiefenden Betrachtung der Umweltbelange“ abzusehen. Dabei wird allerdings die Bedeutung der unmittelbaren Anbindung der Fläche an das Schienen-Netz außer Acht gelassen und der Artenschutzaspekt ignoriert. Denn die

Anbindung an das Schienennetz führte dazu, dass sich auf der Fläche eine große Mauereidechsenpopulation aufbauen konnte. Eigene Untersuchungen des NABU Mannheim schätzen die Populationsgröße auf weit über Einhundert. Auch aus ornithologischer Sicht hat diese Fläche durchaus Bedeutung. Die Fläche birgt also ein erhebliches artenschutzrechtliches Konfliktpotential.

Deswegen plädieren wir dafür, diese Fläche nicht als gemischte Baufläche auszuweisen, sondern sie in ihrer derzeitigen Nutzung weiter zu führen.

13 Nußloch

13-01 Beim Seidenweg II / Steinäcker

Die NABU-Gruppen schließen sich der Einschätzung des Nachbarschaftsverbands bezüglich der enormen Hochwertigkeit des Gebietes vollumfänglich an: „Die Fläche ist durch ihren Strukturreichtum landschaftlich attraktiv und von großer Bedeutung für Pflanzen & Tiere und den Biotopverbund (Flaschenhals-Situation!). Aufgrund der Lage am Ortsrand, hin zur offenen Landschaft und zum Kleinen Odenwald weist sie ebenfalls eine hohe Bedeutung für die Naherholung auf. Zudem kommt es zur Inanspruchnahme von hochwertigen Böden.“

Wir verweisen nochmals explizit auf das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung: „Ein sehr hoher Ausgleichsbedarf ist durch den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen & Tiere und Mensch, ein hoher Ausgleichsbedarf durch den Eingriff in das Schutzgut Boden zu erwarten. Es ist ggf. mit aufwändigen

vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Vögel, Haselmaus, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge

zu rechnen. Da die Gemeinde Nußloch schon seit Jahren nicht in der Lage ist, die Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet „Seidenweg I“ fachlich korrekt umzusetzen und zu pflegen, lehnen wir weitere Eingriffe in höchst wertvolle Biotope ab.

Nach objektiven Gesichtspunkten bewertet müsste die Fläche Teil des LSG „Südliche Bergstraße“ sein und von Bebauung frei gehalten werden, da sie dieselbe Wertigkeit aufweist wie die umgebenden Flächen des LSG. Die Grenzziehung für das LSG „Südliche Bergstraße“ war bei der Ausweisung nicht fachlich, sondern rein politisch motiviert.

Des weiteren kommt hinzu, dass die Flächen als Weideflächen unabdingbar sind sowohl für den Erhalt des Schafhofes als auch für den Ziegenkäsehof Nußloch. Dabei geht es nicht nur um die hohe Bodenfruchtbarkeit, sondern vor allem um die Erreichbarkeit und Hof-nahe Lage der Weideflächen. Wer regionale Landwirtschaft mit regionalen Produkten erhalten will, darf ihr nicht die Lebensgrundlage entziehen.

Die NABU-Gruppen fordern die Herausnahme der Fläche „Beim Seidenweg II / Steinäcker“ aus dem Flächennutzungsplan und schließen sich somit der Einschätzung des Landschaftsplans an.

13-02 Bismarckstraße

Für die Flächen südlich von Nußloch gelten dieselben Einschätzungen wie für das Gebiet 13-01:

Die Fläche ist durch ihren Strukturreichtum landschaftlich attraktiv und von großer Bedeutung für Pflanzen & Tiere und den Biotopverbund (Kernraum!). Aufgrund der Lage am Ortsrand, hin zur offenen Landschaft weist sie ebenfalls eine hohe Bedeutung für die Naherholung auf. Zudem kommt es zur Inanspruchnahme von hochwertigen Böden.



Insbesondere für die Vogelwelt stellt das Gebiet ein wichtiges Refugium dar, in dem sich heute selten gewordene Arten aufhalten. Besonders erwähnenswert sind Gartenrotschwanz und Wendehals. Man hört dort aber auch den Kuckuck rufen, und Girlitz, Dorngrasmücke, Grünspecht und Goldammer brüten dort.

Nach objektiven Gesichtspunkten bewertet müsste die Fläche Teil des LSG „Südliche Bergstraße“ sein und von Bebauung frei gehalten werden, da sie dieselbe Wertigkeit aufweist wie die umgebenden Flächen des LSG. Die Grenzziehung für das LSG „Südliche Bergstraße“ war bei der Ausweisung rein politisch motiviert.

Wir schließen uns der landschaftsplanerischen Einschätzung an: „Hohes Konfliktpotenzial v. a. durch die Inanspruchnahme von strukturreichen Flächen am Ortsrand, die der Naherholung dienen und hochwertige Böden aufweisen. Außerdem besitzt die Fläche, durch die Lage im Biotopverbund eine hohe Bedeutung für Pflanzen & Tiere. Die am Ortsrand von Nußloch verlaufende Lorebahn trennt derzeit im Bereich der geplanten Siedlungserweiterungsfläche die freie Landschaft von der Ortslage Nußloch. Durch die Bebauung der Siedlungserweiterungsfläche würde diese Barriere aufgebrochen werden.“

Die NABU-Gruppen lehnen die Neu-Ausweisung der Wohnbaufläche „Bismarckstraße“ vor allem aus artenschutzrechtlichen Gründen ab.

13-03 Erweiterung Gewerbegebiet Vordere Weid

Die NABU-Gruppen schließen sich der Einschätzung des

Nachbarschaftsverbandes an: „Die Fläche befindet sich im Flaschenhals im Biotopverbund zwischen Nußloch und Leimen. Durch die geplante Bebauung verengt sich der Flaschenhals und die Bebauung ragt nahezu bis an die Aussiedlerhöfe. Aus landschaftsplanerischer Sicht besteht deshalb sowie aufgrund der Lage in Überflutungsfläche HQ 50 und der



Inanspruchnahme von hochwertigen Böden ein hohes Konfliktpotenzial. Es wird aus umweltbezogener Sicht empfohlen auf diese Siedlungserweiterung zu verzichten.“

Des weiteren liegt die Fläche im zukünftigen Planungsgebiet für die Gartenschau, so dass sich eine gewerbliche Bebauung hiermit nicht vereinen lässt.

14 Oftersheim

14.03 Oftersheim – Erweiterung Hardtwaldsiedlung

Schwierige Bedingungen aus naturschutzfachlicher Sicht. Wertvolle Sand-/Trockenbiotope (Flugsande/Binnendünen) betroffen, hoher Ausgleichsbedarf bei Inanspruchnahme. Korridor des Biotopverbunds trockener Standorte.

15 Plankstadt

15.09 Plankstadt – Süd (Kurfürstenstraße)

Geologische Einheit Flugsandsediment, letztes Relikt einst großflächiger Sandlebensräume rund um Plankstadt, daher dringend zu erhalten und nach Möglichkeit verbindlich zu sichern, z.B. als geschützte Grünfläche oder als zu entwickelnde Biotopfläche in einem Bebauungsplan („bauplanungsrechtliches Schutzgebiet“).

16- Sandhausen

16-01 Krautgarten

Die NABU-Gruppen widersprechen entschieden der Einstellung des Nachbarschaftsverbands, dass jede Gemeinde einen gewissen Entwicklungsspielraum haben sollte.

Sandhausen ist in den letzten 15 Jahren mit dem Wohnbaugebieten Große Mühlach I und II stark gewachsen und hat somit vorzeitig sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten auf einen Schlag verbraucht. Eine solche Entwicklung sollte nicht noch durch Bereitstellung neuer Wohnbauflächen belohnt werden. Zumal im für das bestehende Neubau-Gebiet Mühlach II vorwiegend flächen-fressende Einzel- und Doppelhäuser geplant sind und somit verschwenderisch Fläche verbraucht wird. (Siehe: Begründung zum Bebauungsplan sowie zu den Örtlichen Bauvorschriften „Große Mühlach II“, S. 3) Es ist in diesem Zusammenhang auch nicht nachvollziehbar, dass das Baugebiet für eine Bebauung im Zeitabschnitt I (kurz- bis mittelfristig) vorgesehen ist.

Das Baugebiet ist zudem wegen seiner unmittelbar angrenzenden Lage zum Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet „Sandhäuser Dünen – Pflege Schönau“ abzulehnen. Anhand des Wohnbaugebietes Große Mühlach und des NSG „Sandhäuser Dünen – Pferdtrieb“ ist klar geworden, welchen Besucherdruck und welche Belastung durch Hundekot diese nährstoffarmen Naturschutzgebiete erfahren. Das NSG Pferdtrieb wurde durch diese Belastung stark entwertet. Eine ebensolche Entwicklung muss für das NSG Pflege Schönau verhindert werden. Zumal die Flächen rund um das NSG Pflege Schönau ja bereits als Ausgleichsflächen für den Nicht-Rückbau der L600 dienen und somit besonders streng geschützt werden sollten.



Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu NSG, FFH-Gebiet und Ausgleichsflächen sowie der Lage im WSG, des Widerspruchs zum Regionalplan und der guten Eignung der Böden für die Landwirtschaft lehnen die Naturschutz-Verbände die Ausweisung des Gebietes 16-01 als Wohnbaufläche ab und plädieren für die Beibehaltung als Fläche für die Landwirtschaft.

16-02 Gewerbegebiet Mühlfeld

Die NABU-Gruppen schließen sich der Einschätzung des Landschaftsplans an: die Fläche ist nicht vereinbar und sollte aus der Planung genommen werden. Die Fläche grenzt unmittelbar an ein Überschwemmungsgebiet an und es würde bei einer Bebauung kostbarer, sehr fruchtbarer Ackerboden verloren gehen. Die beschriebene Bushaltestelle wird zudem nicht angefahren.

16-03 Gewerbegebietserweiterung Sandhausen Au

Eine Erweiterung des Gewerbegebiets Sandhausen Au ist denkbar als Ausgleich zur Streichung der Fläche des Gewerbegebietes Mühlfeld.

Allerdings sollte die Fläche geringfügig verkleinert werden, damit sie außerhalb des Überschwemmungsbereiches liegt und es müssen besondere Sicherungsvorkehrungen aufgrund der Lage im WSG getroffen werden.

18 Schwetzingen

18.01 Schwetzingen – Tompkins und Kilbourne-Kaserne

Aus naturschutzfachlicher Sicht sehr schwierige Planung.



Geologische Einheit Binnendünen/Flugsandgebiete mit teils sehr wertvollen Biotopen. Hohe Bedeutung für Biotopverbund trockener Standorte (Kernfläche/Kernraum teils enthalten, teils direkt angrenzend an Plangebiet).

Direkt angrenzend an, teils umgeben von kombiniertem Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Hirschacker und Dossenwald“ sowie FFH-Gebiet. Plangebiet beinhaltet außerdem baurechtliche Ausgleichsfläche der B535.

Zum Teil sehr wertvolles Artinventar (FFH-Arten wie Bechstein-Fledermaus) in direkter Umgebung (Zuweg Plangebiet zu S-Bahn-Haltepunkt).

18.02 Schwetzingen - Anderthalbviertel

Letztes Geländestück mit Aufwertungsmöglichkeit zu Sandrasen/Trockenlebensraum. Sollte es zu einer Inanspruchnahme der Tompkins-/Kilbourne-Kaserne kommen, stellt das Anderthalbviertel eine der dringend benötigten möglichen Ausgleichsflächen dar.

Mit freundlichen Grüßen,

Christiane Kranz
Bezirksgeschäftsführerin
NABU Baden-Württemberg